

SATZUNG

Satzung des Atheater e.V.
(in der Fassung vom 10. Januar 2019,
bestätigt in unveränderter Form am 23. Januar 2019)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Atheater – interkulturelle interdisziplinäre Autodidakten Bühne e.V."

Er hat seinen Sitz in Münster.

Er ist beim Vereinsregister in Münster eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist Träger des Atheaters, in dem auch eine autodidaktische Schule verankert ist. Der Verein setzt sich zum Ziel, die soziale und gesellschaftliche Integration von MigrantInnen und das gleichberechtigte Zusammenleben von MigrantInnen und Deutschen ohne Migrationshintergrund zu fördern. Dies geschieht in 4 verschiedenen Richtungen, wobei sie sich ergänzen und in einander greifen:

- Kunst und Kultur

Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Vor allem von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund sowie sozial Benachteiligten.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle Förderung des autodidaktischen Theaters (Aufstellen von Ideen, Konzepten, neuen Methoden der darstellenden Kunst etc.),
- das Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken,
- die Durchführung von anderweitigen kulturellen Veranstaltung vornehmlich in den Sparten Musik, Theater, Tanz, Literatur, Kleinkunst sowie der kulturellen Bildung (Lesungen, Performances, Ausstellungen, Konzerte, Bühnendiskussionen usw.)

- Erziehung und Bildung

Der Verein hat zum Ziele die notwendigen Kenntnisse, um in einem Theater/ Kunstprojekt tätig zu sein, zu vermitteln. Das passiert durch die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf allen Gebieten (Seminare, Workshops, Unterricht, Gastvorträge u.ä.)

- verschiedene Formen der außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen (beispielhafte Projekte: Malkurse, Tanzgruppen, Theaterunterricht usw.)
- Sprach- und Deutschkurse
- Interkulturelle Bildung (beispielhafte Projekte: Musik- und Tanzkurse, Gesang, Malkurse, Gesundheitsangebote zum Beispiel Yoga, Kung Fu)

- Zusammenbringen der Nationen/ Völkerverständigung

Allein durch seine Existenz beweist der Verein die Möglichkeit des Zusammenlebens verschiedener Kulturen. Es wird auch weiter durch Organisation und Durchführung von sozio-kulturellen

SATZUNG

Veranstaltungen, die der interkulturellen Begegnung und Verständigung dienen (beispielhafte Projekte: interkulturell orientierte Lesungen, Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Vorträge und Diskussionen) passieren.

- Jugendhilfe

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Vereins ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie geschieht durch Schauspielkurse, Mal- und Tanzkurse, sowie durch alle weiteren Angebote des Unterrichtsplans des Vereins. Außerdem werden Workshops, Arbeitswochen und Sommerkurse extra für Jugendliche organisiert. Durch den Aufbau eines separaten Theaterkurses für die Jugendlichen wird auch für Nachhaltigkeit aller Maßnahmen gesorgt.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG, sowie nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder Personengemeinschaften werden, die im Verein aktiv mitarbeiten oder die Arbeit des Vereins wirkungsvoll finanziell unterstützen. Personengemeinschaften haben ungeachtet ihrer Rechtsform nur eine Stimme.

SATZUNG

2. 5 ber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.

4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens am 1. Tag eines Monats zum Monatsschluss.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen oder zwei Jahre trotz Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Vereinsrat eingelegt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Etwaige Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand
- das Gremium

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Gremiums und evtl. der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
- ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

SATZUNG

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter per e-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit von dem Mitglied keine e-Mail Adresse bekannt ist oder dieses ausdrücklich die Versendung einer schriftlichen Einladung verlangt hat, erfolgt die Einladung schriftlich durch Aufgabe zur Post. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der e-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die e-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder e-Mail Adresse gerichtet wurde.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der Vorsitzenden, geleitet. Der/die Schriftführer/in führt in der Regel das Protokoll. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dieses Verfahren beantragt; im brigen können sie auch durch offene Abstimmung erfolgen.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks; in diesem Fall muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

10. Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln gewählt. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, welche/r mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.

11. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer der Versammlung enthalten.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Revisor/in
4. dem/der Schriftführer/in

2. Zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken sollen.

SATZUNG

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Förderungsmittel im Rahmen des Vereinszwecks;
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in dem Modalitäten zur Form der Einladungen und der Beschlussfassung (z.B. Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren) näher geregelt werden können. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl wird ein Prüfer nur für ein Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Gremium

1. Das Gremium ist zuständig für die Auswahl der Stücke, die Gestaltung des Spielplanes und der weiterbildenden Angebote.

2. Das Gremium besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei weitere Mitglieder entsendet der Vorstand. Es soll bei Wahl der Mitglieder des Gremiums darauf geachtet werden, dass möglichst alle Bereiche des Theaters (Schauspieler, Regie, Jugend, Seminare) vertreten sind.

3. Das Gremium tagt theateröffentlich, d.h. jedes Mitglied des Vereins und des Ensembles können als Gast teilnehmen. Die Gäste wie die Mitglieder des Gremiums haben Rede- und Vorschlagsrecht.

4. Zur Abstimmung über die Stückvorschläge und den Spielplan sind nur die Mitglieder des Gremiums berufen. Soweit ein Mitglied des Gremiums selbst einen Stückvorschlag unterbreitet hat,

SATZUNG

ist es befangen und darf selbst nicht mitstimmen.

5. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Gremiums. Gründe für ein Veto können insbesondere solche rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur sein. Daneben steht ein Vetorecht nur aus schwerwiegenden Gründen zu.

§ 12

Gewährleistung des Vereinszwecks

1. Der Verein finanziert sich aus öffentlichen und privaten Zuschüssen, Erlösen und Teilnahmeentgelten, Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Verwaltungsausgaben werden nur entsprechend den vorhandenen Vereinsmitteln ersetzt. Vergütungen für Leistungen, die dem Zweck des Vereins dienen, können gegeben werden, dürfen aber nicht unverhältnismäßig hoch sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, Völkerverständigung, Kunst oder Kultur nach Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, die seine Verwendung zu Zwecken im Sinne von „§ 2“ dieser Satzung.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in ihrer Gründungsversammlung am 23. Januar 2019 beschlossen worden.

Die Änderungen der Satzung sind im November 2019 vorgenommen und im Dezember 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.